

Feuerwehr- Entschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Stadt Stühlingen
-„Feuerwehrentschädigungssatzung“- (FwES)
vom 30.06.2014

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 01.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **11,-- €**.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um **2,60 €** je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz für den ganzen Tag von **16,-- €** und für den halben Tag (bis zu 4 Stunden) von **8,-- €** gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um **11,-- €/Stunde**.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Kommandant	4.800,- €/Jahr
2. Stellvertretende/-er Kommandant	500,- €/Jahr
3. Abteilungskommandanten	je 150,- €/Jahr
<u>Hinweis:</u> keine Sonderregelung mehr für Abteilung Stühlingen	
4. Jugendfeuerwehrwart Gesamtfirewehr	150,- €/Jahr
5. Jugendleiter	je 100,- €/Jahr
6. Leiter Altersabteilung Gesamtfirewehr	100,- €/Jahr
7. Atemschutzgerätewart	1.200,- €/Jahr

Hinweis: diese Tätigkeit soll künftig von bis zu 3 Personen ausgeübt werden.
Aufwandsentschädigung wird anteilig aufgeteilt

8. Gerätewarte:
 a) Abteilung Stühlingen und Grimmelshofen je 200,-- €/Jahr (üben auch Tätigkeiten für die Gesamtfeuerwehr aus)
 b) übrige Abteilungen je 100,-- €/Jahr
 9. Feuersicherheitsdienst 13,-- €/Mann und Tag

(2) In den in Abs. 1 festgelegten zusätzlichen Aufwandsentschädigungen sind anfallende Telefongebühren sowie Fahrtkosten innerhalb der Gemeindegebietes enthalten.

(3) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg (LRKG).

(4) Sofern die in Abs. 1 aufgeführten Funktionen nicht während eines Kalenderjahres ausgeübt werden, vermindert sich die zusätzliche Aufwandsentschädigung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Funktion nicht ausgeübt wird.

(5) Sofern die jeweilige Funktion nach Absatz 1 an mehrere Personen gleichzeitig übertragen ist und ausgeübt wird, erhalten diese die unter Absatz 1 genannte Aufwandsentschädigung anteilig entsprechend dem jeweiligen Arbeitseinsatz. Dieser wird seitens des Gesamwehrkommandanten festgelegt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 11,--€/Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder der aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Stühlingen, den 01.12.2014

Gez.:
Schäfer
Bürgermeisterin